

Die neue Drohnen-Verordnung

für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Bundesministerium



Ein Überblick über die wichtigsten Regeln

- ... für Besitzer von Drohnen oder Modellflugzeugen mit einem Gewicht von mehr als 5,0 Kilogramm
- ... für Steuereinrichtungen - mehr als hundert Meter hoch fliegen
- ... für Modelleffigien - mehr als hundert Meter hoch fliegen
- ... dass ist für Steuerer von Drohnen grundsätzlich verboten
- ... Steuerer von Modellflugzeugen benötigen ein einheitliches Kennzeichen.
- Generell dürfen Drohnen und Modellflugzeuge nur in einer Luftfahrtzone geflogen werden.
- Generell dürfen Drohnen oder Modellflugzeuge müssen steigen -
- Drohnen oder Modellflugzeuge müssen steigen -
- Verboten ist
- Jegliche Beobachtung oder Gefährdung.
- der Betrieb einer Drohne oder eines Modellflugzeuges
- mit einem Gewicht von mehr als 0,25 Kilogramm über Whirlingrundstücken. Das Gleiche gilt, wenn das Flugobjekt (unabhangig von seinem Gewicht) in der Lage ist, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen,
- zu übertragen oder aufzuzweichen.

- Drohnen oder Modellflugzeuge müssen steigen -
- und über sensiblen Bereichen wie Basisstationen von Polizei und Rettungskräften. Menschenansammlungen, Hauptrichterwegen, An- und Abflugbereichen von Flughäfen, -
- und über sensiblen Bereichen wie Basisstationen von und über sensiblen Bereichen wie Basisstationen von Polizei und Rettungskräften. Menschenansammlungen, Hauptrichterwegen, An- und Abflugbereichen von Flughäfen, -
- der Betrieb von Drohnen oder Modellflugzeugen in der Beziehung einer Drohne oder eines Modellflugzeuges
- mit einem Gewicht von mehr als 0,25 Kilogramm über Whirlingrundstücken. Das Gleiche gilt, wenn das Flugobjekt (unabhangig von seinem Gewicht) in der Lage ist, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen,
- zu übertragen oder aufzuzweichen.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Impressum

Herausgeber | Druck

Blldmachweise

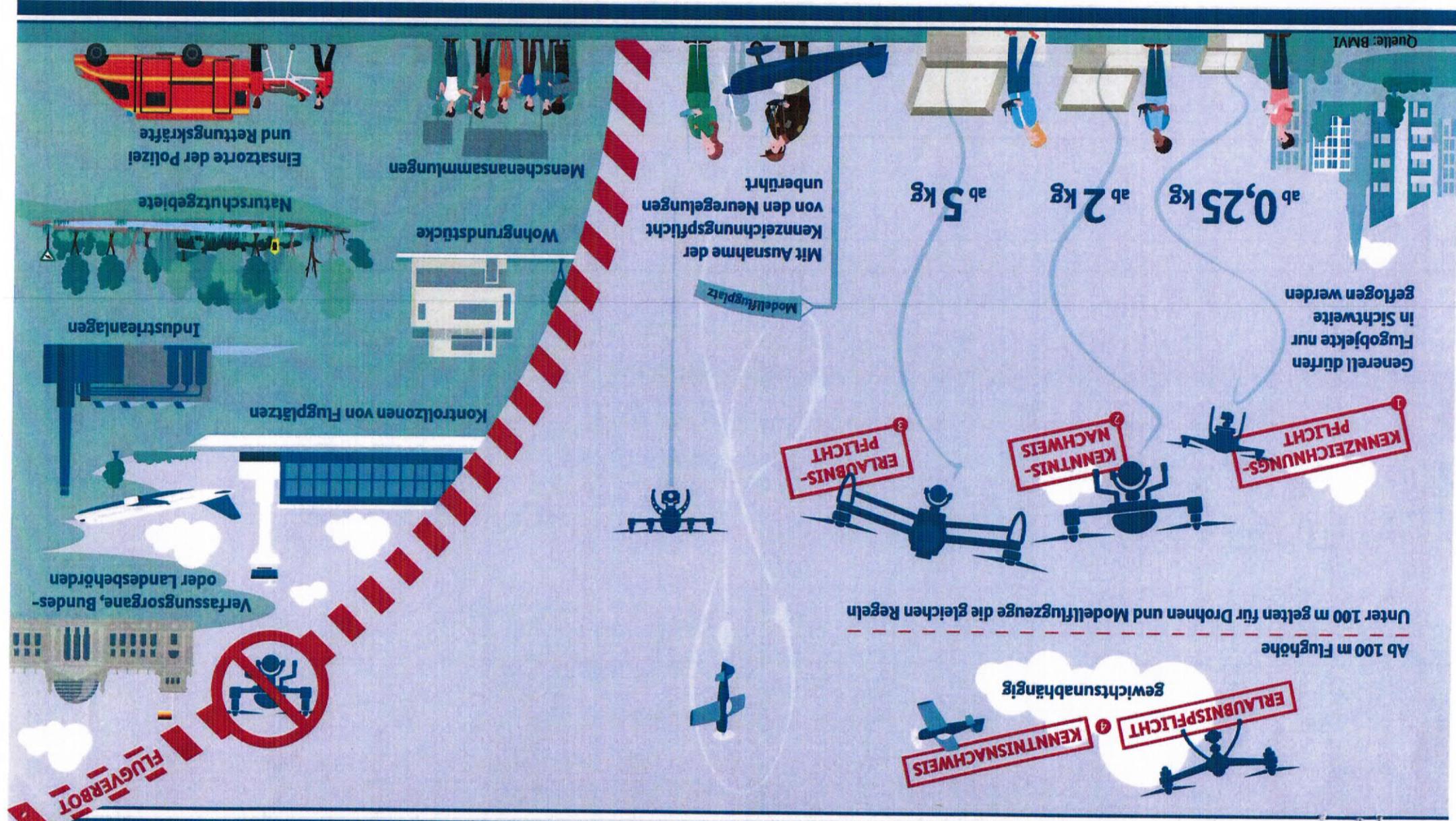
Stand

Marz 2017

- Sie müssen eine Plakette mit Name und Adresse des Bestitzers anbringen.
- Einem Gewicht von mehr als 2,0 Kilogramm
- Sie müssen eine Plakette mit Name und Adresse des Bestitzers anbringen.
- Der Nutzer muss sie besondere Kenntnisse darüber hinzu erwerben. Der Nachweis wird entweder nach Prüfung durch einen Luftfahrt-Bundesamt oder bei Modelleffigien durch einen Luftsporthverbund nach einem Einweisung durch eine private Flugschule.
- Besteht kein Interesse am Modellflugzeugen mit einem Gewicht von mehr als 0,25 Kilogramm
- Sie müssen eine Plakette mit Name und Adresse des Bestitzers anbringen.
- Die müssen eine Plakette mit Name und Adresse des Bestitzers anbringen.
- Sie müssen eine Plakette mit Name und Adresse des Bestitzers anbringen.
- Die müssen eine Plakette mit Name und Adresse des Bestitzers anbringen.
- Sie müssen eine Plakette mit Name und Adresse des Bestitzers anbringen.
- Sie müssen eine Plakette mit Name und Adresse des Bestitzers anbringen.
- Wer sein Flugobjekt ausschließlich auf einem Mo-
- dellügplatzende Fliegenn lässt, kann das unverändert ... auf Modellflugplätzen
- Ein Überblick über die wichtigsten Regeln...
- Neben der Sicherheit verheissen wir damit auch den Schutz der Privatsphäre.”



Die neue Drohnen-Verordnung



- 1 Kenntzeichnungspflicht: Ab 0,25 kg muss eine Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers angebracht werden – auch auf Modellfluggeräten.
- 2 Kenntnisachtweis: Ab 2,0 kg müssen besondere Kenntnisse nachgewiesen werden.
- 3 Erlaubnispflicht: Ab 5,0 kg wird eine spezielle Erlaubnis der Landesflughafenbehörde benötigt.
- 4 Ab 100 m: In dieser Höhe dürfen Drohnen nur fliegen, wenn eine behördliche Ausnahmereaubnis eingeholt wurde. Bei Modellflugzeugen müssen lediglich besondere Kenntnisse nachgewiesen werden.

Die neue Drohnen-Verordnung FAQ

1. Was ist eine "Drohne"?

Unter einer „Drohne“ versteht man ein unbemanntes Fluggerät. Das Luftrecht unterscheidet zwischen unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen. Gemäß § 1 Luftverkehrsge setz handelt es sich bei unbemannten Luftfahrtssystemen um ausschließlich gewerbl ich genutzte Geräte. Flugmodelle sind hingegen privat, also zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung genutzte Geräte.

2. Wann tritt die Verordnung in Kraft?

Das Inkrafttreten ist in Artikel 4 der Verordnung geregelt. Sie tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Dies wird voraussichtlich im Laufe des Monats April sein.

Dies gilt jedoch nicht für die neu eingeführte Kennzeichnungspflicht: Um den Eigentümern genug Zeit für die Ausrüstung mit einer Plakette einzuräumen, tritt diese erst sechs Monate später in Kraft.

3. In welchen Fällen und wie muss eine Plakette angebracht werden?

Die neue Verordnung sieht vor, dass der/die Eigentümer/in eines Flugmodells oder eines unbemannten Luftfahrtssystems mit einer Startmasse von mehr als 0,25 Kilogramm an sichtbarer Stelle seinen/ihren Namen und Anschrift in dauerhafter und feuerver fester Beschriftung an dem Fluggerät anbringen muss.

4. Wo bekomme ich eine Plakette?

Plaketten, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, sind in jedem Fachgeschäft für Beschriftungen erhältlich. Die Kennzeichnung kann neben dem Aufbringen von Plaketten z. B. auch durch einen Aluminium-Aufkleber mit Adressgravur erfolgen, die in Schreibwarengeschäften erhältlich sind. Die Plaketten können auch im Internet erworben werden.

Wichtig ist, dass die Kennzeichnung dauerhaft und feuerverfest beschriftet und fest mit dem Gerät verbunden ist.

5. Wo ist der Betrieb künftig verboten?

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen ist grundsätzlich verboten

- a) außerhalb der Sichtweite des Steuerers,
- b) über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von **Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, sowie über mobilen Einrichtungen und Truppen der Bundeswehr im Rahmen angemeldeter Manöver und Übungen.**
- c) über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von **Industrieanlagen, Justizzollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, militärischen Anlagen und Organisationen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung sowie über Einrichtungen, in denen erlaubnisbedürftige Tätigkeiten der Schutzstufe 4 nach der Biostoffverordnung ausgeübt werden, soweit nicht der Betreiber der Anlage dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat,**
- d) über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Grundstücken, auf denen die **Verfassungsgorgane des Bundes oder der Länder oder oberste und obere Bundes- oder Landesbehörden oder diplomatische und konsularische Vertretungen sowie internationale Organisationen im Sinne des Völkerrechts ihren Sitz haben sowie von Liegenschaften von Polizei und anderen Sicherheitsbehörden, so weit nicht die Stelle dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat,**
- e) über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von **Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen**, soweit nicht die zuständige Stelle dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat,
- f) über **Naturschutzgebieten** im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparken im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist,
- g) über **Wohngrundstücken**, wenn die Startmasse des Geräts mehr als 0,25 Kilogramm beträgt oder das Gerät oder seine Ausrüstung in der Lage sind, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen, es sei denn, der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinem Rechten betroffene Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat dem Über-flug ausdrücklich zugestimmt,
- h) **in Flughöhen über 100 Meter** über Grund, es sei denn, der Betrieb findet auf einem Gelände statt, für das eine allgemeine Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen erteilt und für die eine Aufsichtsperson bestellt worden ist, oder, soweit es sich nicht um einen Multicopter handelt, der Steuerer ist Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrtführer oder verfügt über einen Kenntnisnachweis,
- i) unbeschadet des § 21 in **Kontrollzonen**, es sei denn, die Flughöhe übersteigt nicht 50 Meter über Grund,

- j) zum Transport von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen, von radioaktiven Stoffen, von gefährlichen Stoffen und Gemischen gemäß § 3 der Verordnung zum Schutz vor Gefährstoffen, von Biostoffen der Risikogruppen 2 bis 4 gemäß § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung sowie von Gegenständen, Flüssigkeiten oder gasförmigen Substanzen, die geeignet sind, bei Abwurf oder Freisetzung Panik, Furcht oder Schrecken bei Menschen hervorzurufen,
- k) über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von Krankenhäusern.

6. Gibt es Ausnahmen von den Betriebsverboten?

Nach § 21b Absatz 3 LuftVO kann eine Ausnahmeerlaubnis bei der örtlich zuständigen Landesluftfahrtbehörde beantragt werden. Die Ausnahmeerlaubnis kann über den Einzelfall hinaus als Allgemeinerlaubnis erteilt werden.

7. Wann ist ein Kenntnisnachweis erforderlich?

Ein Kenntnisnachweis ist nach der Verordnung nur dann erforderlich, wenn die Startmasse des Fluggeräts mehr als **zwei Kilogramm** beträgt. Der Kenntnisnachweis ist ab dem 01.10.2017 verpflichtend.

8. Wie ist die Haftung geregelt?

Die Haft- und Versicherungspflicht für unbemannte Luftfahrtssysteme und Flugmodelle wird durch die neue Verordnung nicht geändert. Unbemannte Luftfahrtssysteme und Flugmodelle unterliegen bereits heute - wie alle Luftfahrzeuge - den Regelungen über die Haftpflicht für Drittshäden nach den §§ 33 f. LuftVG. Da es sich jeweils um den Betrieb eines Luftfahrzeugs handelt, sind Unfälle, die von sog. Drohnen verursacht werden, in der Regel nicht über die Privathaftpflichtversicherung abgedeckt. Vielmehr ist eine sog. Halter-Haftpflichtversicherung erforderlich.